

Redemanuskript für den Vortrag bei der mündlichen Anhörung am 25.6. 2021,  
von OKR Dr. André Demut

**Betreff: Anhörungsverfahren zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Herstellung von mehr  
Transparenz in der Politik (Drs. 7/3356) und zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Stärkung der  
parlamentarischen Demokratie durch maximale Transparenz (Drs. 7/3387)**

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Abgeordnete des  
Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Thüringen danke ich Ihnen  
für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den beiden  
Gesetzesentwürfen zur Stärkung von Transparenz und der Einführung  
eines Lobbyregisters in Thüringen.

Sie haben meine schriftlich vorab Ihnen zugesandte Stellungnahme  
gelesen, so dass ich mich heute auf einen Punkt konzentrieren kann,  
der mir in der Beschäftigung mit Ihren Gesetzes-Entwürfen  
besonders wichtig geworden ist.

Sie haben gelesen, dass die Evangelischen Kirchen in Thüringen die  
angestrebte Stärkung der Transparenz demokratischer  
Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse befürworten.

Wir begrüßen die bestehende Beteiligentransparenzdokumentation  
für den Gesetzgebungsprozess und werden auch künftig der  
Veröffentlichung unserer Mitwirkung im Anhörungsverfahren und  
unserer Stellungnahmen zustimmen.

Sie haben wahrgenommen, dass wir die – in beiden Gesetzesentwürfen unterschiedliche, doch ähnlich große - Reichweite einer Registrierungspflicht für fast alle natürlichen und juristischen Personen kritisch sehen.

Und wir haben votiert, dass Religionsgemeinschaften als Akteure der positiven Religionsfreiheit aus verfassungsrechtlichen Gründen von einer Registrierungspflicht auszunehmen sind und dass wir das Einräumen einer freiwilligen Registrierungsmöglichkeit für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Gesetz vorschlagen.

Sie wissen, dass ich erst seit knapp vier Monaten als Beauftragter der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung im Freistaat Thüringen tätig bin.

Ihre Gesetzes-Entwürfe boten mir eine starke Gelegenheit zur beruflichen Selbst-Reflexion. Mit welchen guten Gründen und zu welchen Zielen tue ich das, was ich als kirchlicher Beauftragter tue? Ich gestehe freimütig, dass die Zuschreibung „Lobbyist“ für meine Tätigkeit einige Irritationen bei mir ausgelöst hat.

Doch ich würde sagen: Das war eine produktive Irritation und gern möchte ich Ihnen in der gebotenen Kürze erläutern, wie ich – eng rückgekoppelt mit meinen Kirchenleitungen – die oben umrissenen Voten begründe.

Ich konzentriere mich auf die für Religionsgemeinschaften in den Entwürfen vorgesehene Registrierungspflicht.

Der Entwurf der Regierungsparteien sieht hier eine Ausnahme für „Kirchen und anerkannte Religionsgemeinschaften“ vor „im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben der Religionsausübung“<sup>1</sup>

In unserer Stellungnahme haben Sie gelesen, dass wir es problematisch finden, wenn ein staatliches Gesetz suggeriert, der weltanschaulich neutrale Staat könne und solle zwischen „Kern“ und „Rand“ von Religionsausübung unterscheiden.

Ich will hier nicht formaljuristisch argumentieren, sondern zu begründen suchen, was uns hier inhaltlich irritiert.

Gesellschaftlich relevante Themen des Umweltschutzes reflektiert und bearbeitet eine christliche Kirche schöpfungstheologisch. Das ist für uns kein „Rand“, sondern Teil des Kerns.

Äußerungen zu sozialen Themen? Hoffentlich vergessen christliche Kirchen nie wieder, dass das Evangelium Jesu sehr viel mit der Option gerade für die Armen und Ausgegrenzten einer Gesellschaft zu tun hat.

Vorrang ziviler Konfliktlösungen vor militärischen Optionen? Es war der Theologe Karl Barth, der in den 1950er Jahren in seiner „Kirchlichen Dogmatik“ die jahrtausendealte „Lehre vom gerechten Krieg“ einer Revision unterzog und eine „Lehre vom gerechten Frieden“ konzeptionierte. Und, für Erfurt besonders spannend: der junge Theologe Heino Falcke war damals Assistent bei Karl Barth und

---

<sup>1</sup> § 9 Abs 3.

hat die Druckfahnen jener Lehre vom gerechten *Frieden* mit durchgearbeitet.

Bei dieser Frage: Was ist eigentlich „religiöse Kernaufgabe“ und was ist vermeintlich „Randgebiet“ hat – Gott sei Dank – in den letzten hundert Jahren auch innerkirchlich eine teils hoch umstrittene Lerngeschichte stattgefunden.

Innerkirchlich und staatlicherseits gab und gibt es immer auch Stimmen, die eine dualistische Trennung befürworteten:

„Hinter dicken Kirchenmauern könnt ihr fromme Lieder singen – um die echten Fragen in der realen Welt müsst ihr euch nicht kümmern.“ Ich nehme wahr, dass diese Stimmen leider wieder lauter werden, nach meinem Eindruck etwa seit dem Herbst 2015.

Auf diesem Hintergrund verstehen Sie sicher meine Irritation über eine staatlich zu treffende Unterscheidung zwischen religiösem

„Kern“ und „Sonstigem“ im Gesetzesentwurf von Rot-Rot-Grün.

Ich weiß es nicht, doch ich vermute, dass der CDU-Fraktion die auch verfassungsrechtliche Problematik solch einer Unterscheidung bewusst war, die allein von den Kirchen selbst getroffen werden könnte.

Im Ergebnis sieht der CDU-Entwurf eine Ausnahmeregelung für Religionsgemeinschaften gar nicht vor.

Auch hier will ich nicht formaljuristisch-abwehrend, sondern positiv-inhaltlich zu begründen suchen, weshalb wir für eine

Ausnahmeregelung für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften votieren.

Ich habe mir Ihre Plenardebatte vom 3. Juni angeschaut, an deren Ende Sie die beiden Gesetzes-Entwürfe in diesen Ausschuss verwiesen haben.

Für mein Votum hier möchte ich an etwas anknüpfen, was der Abgeordnete Korschewsky gegen Ende der Aussprache gesagt hat. Er differenziert zwischen anzuhörenden natürlichen und juristischen Personen, die das Parlament selbst für den demokratischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess einlädt und um Voten bittet einerseits und echten Lobbyisten andererseits, die proaktiv den Kontakt zu Parlament und Regierung suchen.

Die Intention des Gesetzes sei laut Abgeordnetem Korschewsky, dass die zuerst Genannten sich natürlich nicht eintragen lassen müssen, die echten Lobbyisten schon.

Daran möchte ich anknüpfen und sagen:

Der Freistaat Thüringen hat 1994 einen Vertrag mit den evangelischen Kirchen geschlossen, in welchem eine institutionalisierte Kommunikation im Interesse beider Seiten verabredet ist, die im Wesentlichen über das Evangelische Büro Thüringen läuft.

Das Konzept eines solchen Staat-Kirche-Vertrages wiederum wurzelt in Deutschland in der verfassungsrechtlich sehr hoch angebundenen Figur der positiven Religionsfreiheit.

Bezogen auf unsere Frage bedeutet das: Die Weimarer Reichsverfassung hat sich nach intensiven Debatten damals entschieden, Religionsgemeinschaften *einzuladen*, über das Format „positive Religionsfreiheit“ an der Gestaltung eines demokratischen und pluralen Gemeinwesens mitzuwirken.

Nach dem Ende des Staatskirchentums werden die Religionsgemeinschaften nicht in eine laizistische Privatsphäre wegsortiert.

Der Laizismus ist im Grunde das säkulare Spiegelbild jener schlechten dualistischen Trennung von Seelenheil einerseits und innerweltlichen Fragen andererseits, die wir vorhin berührt haben.

Die Weimarer Verfassung und das Grundgesetz votieren mit vielen guten Gründen für ein anderes Modell, für ein *Miteinander* von negativer und positiver Religionsfreiheit.

Eine Religionslehrerin nach Art 7 GG ist keine Lobbyistin. Ein jüdischer Militärgeistlicher, ein muslimischer Gefängnis-Seelsorger oder eine christliche Krankenhaus-Seelsorgerin sind keine Lobbyisten. Und ein kirchlicher Beauftragter bei Landtag und Landesregierung ist auch kein Lobbyist, sondern der Vertreter seiner Religionsgemeinschaft im politischen Raum.

Ich komme zum Schluss und will dabei in Anknüpfung an den CDU-Entwurf einen Vorschlag machen: In § 2 Abs (4) Ziffer 2 heißt es dort, dass eine Registrierungspflicht nicht besteht im Rahmen „der Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes oder Mandates“.

Öffentliches Amt oder Mandat: Hier geht der Blick in eine Richtung, die ich mir für ein zu beschließendes Gesetz vorstellen könnte.

Religionsgemeinschaften sind Mandatsträger der von unserer Verfassung garantierten positiven Religionsfreiheit.

Von daher wäre es konsequent, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Gesetzestext auch expressis verbis von einer Registrierungspflicht auszunehmen.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!